
FUSIONSVERTRAG

(Absorptionsfusion)

zwischen der

Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand, Genossenschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Kerns, vertreten durch Frau Verena Durrer, geb. 31. März 1964, von Kerns OW, wohnhaft in 6064 Kerns OW, Präsidentin des Vorstandes, und Herrn Bruno Durrer-Britschgi, geb. 30. Oktober 1978, von Kerns OW, wohnhaft in 6064 Kerns, Mitglied des Vorstandes, je mit Kollektivunterschrift zu zweien

nachfolgend „Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand“ genannt

und der

Gemeinde Kerns (Wasserversorgung Kerns), UID-Nr. CHE-115.079.979, öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, handelnd durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Herrn Beat von Deschwanden, geb. 18. Mai 1969, von Kerns OW, wohnhaft in 6064 Kerns, und den Gemeindeschreiber, Herrn Marco Rohrer, geb. 21. Februar 1974, von Sachseln OW, wohnhaft in 6074 Giswil

nachfolgend „Wasserversorgung Kerns“ genannt

INHALTSVERZEICHNIS

I.	VORBEMERKUNG.....	3
II.	RECHTLICHE GRUNDLAGE	3
Art. 1	Anwendbarkeit des Fusionsgesetzes vom 3.10.2003 (FusG; SR 221.301)	3
III.	ALLGEMEINES	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Erweiterung Versorgungsgebiet	4
Art. 4	Treuepflicht	4
IV.	ÜBERGEHENDE VERMÖGENSWERTE	4
Art. 5	Aktiven & Passiven	4
Art. 6	Sachanlagen	4
V.	ÜBERGEHENDE RECHTE & PFLICHTEN	5
Art. 7	Grundsatz	5
Art. 8	Dienstbarkeiten	5
Art. 9	Anmeldung an das Grundbuchamt.....	5
VI.	RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER.....	6
Art. 10	Anschluss- und Wasserbezugsgebühren	6
Art. 11	Bauprojekte.....	6
VII.	VORGEHEN NACH DER FUSION.....	6
Art. 12	Fortführung der hängigen Geschäfte.....	6
Art. 13	Fakturierung und Einforderung von fälligen Gebühren	6
Art. 14	Jahresrechnung	7
Art. 15	Archivierung	7
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 16	Abstimmungstermin und Zustandekommen	7
Art. 17	Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	7
Art. 18	Vollzug	7
Art. 19	Rücktritt vom Vertrag	8
Art. 20	Anpassungen am Vertrag.....	8
Art. 21	Zuständigkeit bei Streitigkeiten	8
Art. 22	Anhänge	8
Art. 23	Anzahl Exemplare.....	8
IX.	DIE VERTRAGSPARTEIEN	9
X.	ZUSTIMMUNG DURCH DIE GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG.....	9
XI.	ZUSTIMMUNG DURCH DAS KERNSER STIMMVOLK.....	9
XII.	GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATES OBWALDEN.....	9
	ANHANG 1 – 4.....	10-15

I. VORBEMERKUNG

Seit 1983 betreibt die Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand eine eigenständige Wasserversorgung. Sie hat dafür am 26. Mai 1983 einen Wasserlieferungsvertrag ab der Quelle Schwarzegg und am 17. Januar 2012 einen Zusatzvertrag mit der Korporation Kerns abgeschlossen.

Dieser Vertrag wurde durch die Korporation Kerns mit Schreiben vom 30. November 2020 gekündigt. Die Kündigung wurde durch die WVGÄ angefochten. Mit Entscheid des Verwaltungsgerichts Obwalden vom 16. Dezember 2022 wurde die Kündigung rechtskräftig. Die Korporation Kerns hätte damit die Wasserlieferung grundsätzlich per 31. März 2023 einstellen dürfen.

Mittlerweile konnte eine Übergangslösung mit der Korporation Kerns gefunden werden, welche eine Wasserlieferung bis zur neuen Erschliessung des Gebiets Ämlischwand ab der Quelle Heumattli oder Steini (ca. bis Ende 2027) ermöglicht.

Die neue Ausgangslage hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand dazu bewogen, bei der Wasserversorgung Kerns ein Anschlussgesuch datiert vom 14. Januar 2023 einzureichen. In den weiteren Gesprächen zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand und der Wasserversorgung Kerns wurde festgestellt, dass analog dem Zusammenschluss mit der ehemaligen Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal eine Fusion vollzogen werden soll.

Mit dem vorliegenden Absorptionsfusionsvertrag regeln die Vertragsparteien die Übernahme der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand durch die Gemeinde Kerns (Wasserversorgung Kerns).

II. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Art. 1 Anwendbarkeit des Fusionsgesetzes vom 3.10.2003 (FusG; SR 221.301)

Die Lehre ist sich einig, dass die Bestimmungen des FusG nur für Umstrukturierungen Anwendung finden, bei denen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen (statt vieler: Glanzmann; Umstrukturierungen. Eine systematische Darstellung des schweizerischen Fusionsgesetzes, 2. Auflage, Stämpfli, Bern 2008, Rz. 15). Der einzige Fall, bei welchem die Bestimmungen des FusG auf zwei „fusionsinteressierte“ öffentlich-rechtliche Institute anwendbar ist, ist die Vermögensübertragung nach Art. 99 Abs. 2 i.V.m. Art. 69 ff. FusG (vgl. Caleff, a.a.O., N. 3 f.).

Bei der vorliegenden Fusion handelt es sich um den Zusammenschluss zweier öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Abgesehen von der Variante der Vermögensübertragung sind die Bestimmungen des FusG nur sinngemäss anwendbar bzw. ist ein Verfahren in Anlehnung an das gängige Fusionsverfahren nach FusG anzustreben.

In anderen Kantonen wird der Zusammenschluss/die Fusion, an denen Gemeinwesen beteiligt sind, in der Kantonsverfassung (vgl. z.B. § 84 Kantonsverfassung ZH; LS 101) oder im Gemeindegesetz (vgl. z.B. §§ 50 und 193 ff. Gemeindegesetz SO; BGS 131) geregelt. Der Kanton Obwalden kennt keine solchen Bestimmungen.

Daher ist auf allgemeine öffentlich-rechtliche Grundsätze abzustellen und es sind die Bestimmungen des Obwaldner Rechts, insbesondere über die Organisation der Gemeinden und der Flurgemeinschaften, mit einem strukturierten, fundierten Fusionsverfahren in Einklang zu bringen, welches den Besonderheiten dieses Falles und den beteiligten Körperschaften gerecht wird.

III. ALLGEMEINES

Art. 2 Zweck

¹ Die Vertragsparteien beschliessen, dass die Wasserversorgung Kerns mittels Absorptionsfusion die Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand übernimmt und letztere darin aufgeht.

² Die Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand gilt mit Eintritt der Rechtskraft der Fusion als aufgelöst. Die Mitglieder der Genossenschaft stimmen der Verwendungs des Aktivüberschusses im Sinne von Art. 5 ff des vorliegenden Fusionsvertrages zu.

Art. 3 Erweiterung Versorgungsgebiet

¹ Der Umfang des Wasserversorgungsgebiets der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand ist aus dem Parzellen-Verzeichnis im Anhang 1 ersichtlich.

² Mit Eintritt der Rechtskraft der Fusion wird das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Kerns um das bisherige Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand erweitert.

³ Für die Erweiterung des Versorgungsgebiets inklusive der Genehmigung des vorliegenden Fusionsvertrages ist nach Art. 2 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Kerns die Gemeindeversammlung zuständig.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand verpflichtet sich, nur im Einverständnis mit der Wasserversorgung Kerns neue Vereinbarungen einzugehen oder erhebliche Investitionen zu tätigen.

IV. ÜBERGEHENDE VERMÖGENSWERTE

Art. 5 Aktiven & Passiven

¹ Sämtliche Sachanlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand gelten buchhalterisch als abgeschrieben. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand verfügt über ein Eigenkapital (zuletzt per 31.12.2022 von CHF 46'303.20 – Anhang 2 Bilanz per 31.12.2022).

² Die per Fusionszeitpunkt vorhandenen Aktiven und Passiven gehen auf die Wasserversorgung Kerns über.

Art. 6 Sachanlagen

¹ Sämtliche bestehende Leitungen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand im Sinne des Übersichtsplans vom 28. April 2023 (Anhang 3) gehen im Rahmen der Fusion an die Wasserversorgung Kerns über. Das Eigentum an den entsprechenden Leitungen richtet sich nach dem Übergang nach dem geltenden Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Kerns, bspw. Hauptleitungen oder Nebenleitungen.

² Sämtliches Sachinventar im Sinne des entsprechenden Verzeichnisses (Anhang 4) geht im Rahmen der Fusion auf die Wasserversorgung Kerns über.

³ Allfälliges Inventar, welches nicht im Verzeichnis (Anhang 4) aufgelistet ist, aber offensichtlich ein Bestandteil des Versorgungsnetzes der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand darstellt und sich in deren Eigentum befand, geht ebenfalls auf die Wasserversorgung Kerns über.

Seite 5 zum Fusionsvertrag

⁴Die inventarisierten Sachanlagen (siehe Anhang 4) befinden sich soweit beurteilbar in einem guten Zustand. Auf eine Einzelbewertung wird verzichtet. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich, da für die Sicherstellung des Fortbestandes des Versorgungsnetzes im Gebiet Ämlischwand mehrere 100'000.00 Franken durch die Wasserversorgung Kerns investiert werden müssen (Anschluss in Richtung Quelle Heumattli oder Steini). Dem Wert der einzelnen Sachanlagen kommt so eine untergeordnete Bedeutung zu.

V. ÜBERGEHENDE RECHTE & PFLICHTEN

Art. 7 Grundsatz

Sämtliche Rechte & Pflichten der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand gehen auf die Wasserversorgung Kerns über. Insbesondere das Recht, offene oder noch nicht fakturierte Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühren einzufordern.

Art. 8 Dienstbarkeiten

Die nachfolgenden Personaldienstbarkeiten gehen auf die Gemeinde Kerns über. Der rechtskräftige Fusionsvertrag ist dazu durch die Gemeindekanzlei dem Grundbuchamt Obwalden zur Eintragung einzureichen.

Liegenschaft Nr. 531, Grundbuch Kerns

19831227.0 Last: Wasserdurchleitungsrecht gemäss Plan und Beleg
zugunsten Wasserversorgung Aemlichswand, Kerns
27.12.1983 Beleg 1630

Liegenschaft Nr. 1481, Grundbuch Kerns

19831227.0 Last: Wasserdurchleitungsrecht gemäss Plan und Beleg
zugunsten Wasserversorgung Aemlichswand, Kerns
27.12.1983 Beleg 1630

Die nachfolgenden Personaldienstbarkeiten können gelöscht werden, da sich die belastete Parzelle im Eigentum der Gemeinde Kerns befindet. Der rechtskräftige Fusionsvertrag ist dazu durch die Gemeindekanzlei dem Grundbuchamt Obwalden zur Eintragung einzureichen.

Liegenschaft Nr. 518, Grundbuch Kerns

19831227.0 Last: Wasserdurchleitungsrecht gemäss Plan und Beleg
zugunsten Wasserversorgung Aemlichswand, Kerns
27.12.1983 Beleg 1630

Liegenschaft Nr. 1275, Grundbuch Kerns

19831227.0 Last: Wasserdurchleitungsrecht gemäss Plan und Beleg
zugunsten Wasserversorgung Aemlichswand, Kerns
27.12.1983 Beleg 1630

Art. 9 Anmeldung an das Grundbuchamt

Die Gemeindekanzlei wird von den Vertragsparteien beauftragt, ein Exemplar des vorliegenden Fusionsvertrags versehen mit der entsprechenden Rechtskraftbescheinigung beim Grundbuchamt Obwalden einzureichen.

Das Grundbuchamt Obwalden wird gebeten, die Mutationen im Sinne von Art. 8 dieses Fusionsvertrages nach dessen Rechtskraft vorzunehmen.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER

Art. 10 Anschluss- und Wasserbezugsgebühren

¹ Die Genossenschafter der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand und deren Rechtsnachfolger müssen für das am 1. Januar 2024 bestehende Gebäudevolumen ihrer bereits an der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften keine Anschlussgebühren entrichten. Sie werden kostenlos Abonnenten der Wasserversorgung Kerns.

² Die Genossenschafter der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand haben ab dem 1. Januar 2024 für das von ihnen bezogene Wasser Wasserbezugsgebühren gemäss jeweils gültigem Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Kerns zu entrichten. Die Wasserabgabe erfolgt nach dem jeweils gültigen Gebäuhrentarif zum Wasserversorgungsreglement. Notwendige Wasserzähler werden von der Wasserversorgung Kerns an den entsprechenden Übergabestellen eingebaut. Die Einbaukosten bei am 1. Januar 2024 bestehenden Abonnenten gehen zu Lasten der Wasserversorgung Kerns.

³ Geschuldet bleiben für die Genossenschafter auch nach der Fusion allfällige noch nicht fakturierte oder noch nicht eingeforderte Anschluss- und Wasserbezugsgebühren (beispielsweise im Zusammenhang mit einem laufenden oder erst vor kurzem abgeschlossenen Neu- oder Umbauprojekt respektive für den Zeitraum des Wasserbezugs bei der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 – siehe Art. 14).

Art. 11 Bauprojekte

Gemäss Art. 12 des Wasserversorgungsreglements ist jeder Abonnent verpflichtet, das Verlegen von Leitungen auf seinem Privatgrund der Wasserversorgung der Gemeinde Kerns zu gewähren. Für die Versorgung von Abonnenten werden somit keine im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten (Durchleitungsrechte) benötigt. Für diese Durchleitungen werden gemäss dem Wasserversorgungsreglement keine Entschädigungen bezahlt. Sollten trotzdem im Grundbuch eingetragene Durchleitungsrechte notwendig sein, verpflichten sich die Genossenschafter, der Gemeinde Kerns diese einzuräumen.

VII. VORGEHEN NACH DER FUSION

Art. 12 Fortführung der hängigen Geschäfte

¹ Die Wasserversorgung Kerns führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses (1. Januar 2024) hängigen Geschäfte der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand weiter.

² Die zuständigen Organe der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand stellen der Wasserversorgung Kerns die dazu nötigen Akten zur Verfügung.

Art. 13 Fakturierung und Einforderung von fälligen Gebühren

¹ Die Wasserversorgung Kerns erhält das Recht, allfällige noch nicht fakturierte oder noch nicht eingeforderte Anschluss- und Wasserbezugsgebühren anstelle der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand in Rechnung zu stellen und einzufordern.

² Die Wasserversorgung Ämlischwand stellt per Ende Jahr die Ablesung sicher, um den Zählerstand per 31. Dezember 2023 eruieren zu können und davon den Verbrauch vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 abzuleiten.

³ Die Genossenschafter haben für die Periode vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 die Wasserbezugsgebühren gestützt auf das bisherige Wasserbezugsreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand zu entrichten. Das Inkasso erfolgt im 1. Quartal 2024 zu Gunsten des Kontos der Gemeinde Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns (IBAN CH33 0078 0013 0000 9980 7).

Art. 14 Jahresrechnung

¹ Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand erstellt per 31. Dezember 2023 die Jahresrechnung 2023.

² Die Gemeinde übernimmt keine Darlehen. Diese sind noch im Jahr 2023 aufzulösen.

³ Der Aktiv-Überschuss ist per 29. Dezember 2023 auf das Konto der Gemeinde Kerns, Sarnnerstrasse 5, 6064 Kerns (IBAN CH33 0078 0013 0000 9980 7) zu überweisen und die bestehenden Bank- und Postkontos der Wasserversorgungsgenossenschaft sind zu saldieren.

⁴ Die Jahresrechnung 2023 der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand wird durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Kerns geprüft und die Jahresrechnung zur Genehmigung dem Gemeinderat Kerns vorgelegt.

Art. 15 Archivierung

¹ Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand übergibt der Wasserversorgung Kerns sämtliche archivierungswürdigen Akten der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand.

² Die Wasserversorgung Kerns ist für die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Archivierung verantwortlich.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Abstimmungstermin und Zustandekommen

¹ Der vorliegende unterzeichnete Fusionsvertrag wird den Genossenschaftsmitgliedern der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand an einer ausserordentlichen Generalversammlung und den Stimmberechtigten der Gemeinde Kerns an der Urne zur Abstimmung unterbreitet.

² Stimmt eines der beiden Organe dem Fusionsvertrag nicht zu, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

Art. 17 Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand mit der Wasserversorgung Kerns wird am 1. Januar 2024 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Obwalden.

² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Wasserversorgung Kerns die Rechtsnachfolge der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand an.

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Wasserversorgung Kerns gegenüber Dritten alleine für die von den vertragsschliessenden Parteien eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 18 Vollzug

¹ Die Organe der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand sowie der Wasserversorgung Kerns sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2023 für den Vollzug des vorliegenden Vertrags.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Ab dem 1. Januar 2024 obliegt diese Aufgabe den Organen der Wasserversorgung Kerns.

⁴ Kosten für das Ausarbeiten dieser Vereinbarung oder allfällige Folgekosten (z.B. Grundbuchgebühren etc.) werden von der Wasserversorgung Kerns getragen.

Seite 8 zum Fusionsvertrag

Art. 19 Rücktritt vom Vertrag

¹ Eine Vertragspartei kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Genossenschaftsversammlung respektive die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung dies beschliessen.

² Nach Genehmigung des Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Art. 20 Anpassungen am Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Art. 21 Zuständigkeit bei Streitigkeiten

¹ Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das Verwaltungsgericht Obwalden zuständig (verwaltungsgerichtliche Klage im Sinne von Art. 62 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, GDB 134.1).

² Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und dieser Vereinbarung als solcher. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgend einem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

Art. 22 Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

- Anhang 1 Verzeichnis der Mitgliederparzellen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand
- Anhang 2 Bilanz der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand per 31.12.2022
- Anhang 3 Übersichtsplan des Leitungsnetzes der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand vom 28. April 2023
- Anhang 4 Inventar der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand vom März 2023

Art. 23 Anzahl Exemplare

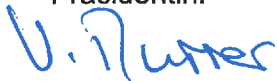
Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt; je ein Exemplar an die Vertragsparteien, den Regierungsrat Obwalden und das Grundbuchamt Obwalden.

IX. Die Vertragsparteien

Kerns, den 7. Juli 2023

**Wasserversorgungsgenossenschaft
Ämlischwand vertreten durch den
Vorstand**

Präsidentin:



Verena Durrer

Mitglied:



Bruno Durrer

**Gemeinde Kerns vertreten
durch den Gemeinderat
Kerns**

Präsident:



Beat von Deschwanden

Gemeindeschreiber:



Marco Rohrer

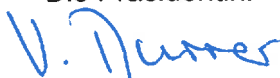
X. Zustimmung durch die Genossenschaftsversammlung

Die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand hat diesem Fusionsvertrag am 26. August 2023 zugestimmt.

Kerns, 28. August 2023

Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand

Die Präsidentin:



Verena Durrer

Mitglied:



Bruno Durrer

XI. Zustimmung durch das Kernser Stimmvolk

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Kerns hat diesem Fusionsvertrag am 22. Oktober 2023 mittels Urnenabstimmung zugestimmt.

Kerns, 23. Oktober 2023

Gemeinderat Kerns

Der Präsident:

Beat von Deschwanden

Der Gemeindeschreiber:

Marco Rohrer

XII. Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Der vorliegende Fusionsvertrag wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, _____

Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz

Anhang 1 Verzeichnis Mitgliederparzellen der Wasserversorgung Ämlischwand Kerns

Parzellen Grundbuch Kerns

383	516	519	520
522	523	525	526
527	528	529	531
532	533	534	535
538	539	540	541
542	545	546	547
1284	1286	1287	1531
1578	1628	2024	2270
2610	2631	2643	2646



Wasserversorgung Ämlischwand

Buchhaltungsabschluss 2022

Erfolgsrechnung

Einnahmen 2022

Wasserzinsen Mitglieder	Fr.	5'189.35
Spenden	Fr.	1'050.00
Zinseinnahmen	Fr.	139.60

Total Einnahmen Fr. **6'378.95**

Ausgaben 2022

Depotgebühren	Fr.	140.65
Rechtshilfe	Fr.	34'115.75
Labor (Übernahme Verantwortung für EWK)	Fr.	1'452.45
Wasserzinsen EWK	Fr.	2'643.90
Sanitärkosten	Fr.	693.00
Verwaltungsaufwand	Fr.	648.00

Total Ausgaben Fr. **39'693.75**

Mehrausgaben Fr. **33'314.80**

Bilanz

Swisscanto Bond	Fr.	34'261.95
Unternehmerkonto	Fr.	564.30
Sparkonto	Fr.	11'307.60
Konto Anlegen Basis	Fr.	169.35

Vermögen per 31.12.2022 Fr. **46'303.20**

Vermögen per 31.12.2021 Fr. **79'618.00**

Vermögensabnahme Fr. **33'314.80**

Anhang 3

Übersichtsplan Hauptleitungen Versorgungsgebiet
Ämlischwand

Erstellt am 7. Juli 2023

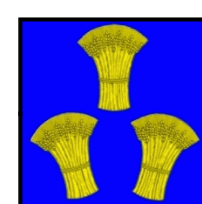
Projektnummer 3.KE.G.009

Plannummer 1



Kanton
Obwalden

Gemeinde
Kerns

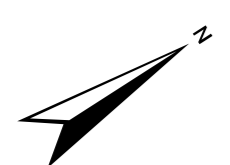



Wasserversorgung

Übersichtsplan

1:1'500

Versorgungsgebiet
Ämlischwand



Wasserversorgung:		Nachführungsstelle:	
Gemeinde Kerns Sarnerstrasse 5 6064 Kerns		 <small>Trigonet AG Grändacher 1, 6060 Sarner Fax: 041 666 02 01 Fax: 041 666 02 12 www.trigonet.ch sarner@trigonet.ch</small>	
Erstellt:	Planformat:	Visum:	Projektnummer:
07.07.2023	90 x 105 cm	Sip	3.KE.G.009
Plannummer:			1



Anhang 4 Inventar der Wasserversorgung Ämlischwand vom Juli 2023

Wassersystem (Totallänge Hauptleitungen 1'860.00 Meter) Erstellungsdatum 1983

Bauwerke

Objekt	Gelände	Bezeichnung	Menge
Übergabeschacht Forstgarten Parz. Nr. 1481 GB Kerns	Waldgebiet	Ortsbetonschacht inkl. Inneneinrichtungen	1 Stk
DRV-Schacht Underhuis Parzelle Nr. 520 GB Kerns	Wiesland	Ortsbetonschacht inkl. Inneneinrichtungen	1 Stk
Entlüftungsschacht Hinterledi Parzelle Nr. 546 GB Kerns	Strasse	Zementrohr 1000/600 mit Deckel befahrbar	1 Stk.
Entlüftungsschacht Obholz Parzelle Nr. 527 GB Kerns	Wiesland	Zementrohr 300 mit Deckel befahrbar	1 Stk.

Hauptleitungen

Abschnitt	Gelände	Bezeichnung	Länge
Übergabeschacht Forstgarten bis Streckenschieber Obholz	Wiesland / Wald	PE DN 125	863.00 m
Streckenschieber Obholz bis DRV-Schacht Underhuis	Wiesland	GGG DN 100	60.00 m
DRV-Schacht Underhuis bis Hydrant Parz. Nr. 534 Niderwil	Wiesland	GGG DN 100	190.00 m
Hydrant Parz. Nr. 534 Niderwil bis Hydrant Parzelle Nr. 545 Ledi	Wiesland / Querung Melbach	PE DN 110	437.00 m
DRV-Schacht Underhuis bis Hydrant Parz. Nr. 519 Chleischwandli	Wiesland	PE DN 110	310.00 m

Hydranten

Standort	Parz. Nr.	Abstellschieber	Fabrikat
Ebnet	523	Ja	Von Roll
Obholz	526	Ja	Von Roll
Hostettli	535	Ja	Von Roll
Sitz	539	Ja	Von Roll
Ledi	545	Ja	Von Roll
Chleischwandli	519	Ja	Von Roll
Chleischwandli / Underhuis	519/520	Ja	Von Roll

Wasserzähler

Standort	Menge
¾"	15 Stk.
1"	9 Stk.
1¾ "	1 Stk.
Hauptzähler Forstgarten	2 Stk

Seite 15 zum Fusionsvertrag

Streckenschieber

Standort	Parz. Nr.	Menge
Obholz	527	1 Stk

Schieber Hausanschlüsse / Verzweigung

Standort	Menge
Verschieden (Hausanschlüsse)	18 Stk.
Parz. 526 (Verzweigung)	1 Stk.
Parz 541 (Verzweigung)	1 Stk.
Parz. 538 (Verzweigung)	1 Stk.

Diverses

Standort	Bezeichnung
Wohnhaus Sitz / 538	Manometer
Wohnhaus Rüti / 516	Manometer
Ledibrücke/Melbach	Heizung